

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei  
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler  
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

# Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Oktober 2013

## A. Aus der Gesetzgebung

### Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 (BGBl. I, S. 3714); Art. 1 Nr. 1 a, Nr. 2, Nr. 4 und Art. 3 treten am 01.11.2014 in Kraft, i. Ü. ist das Gesetz am 09.10.2013 in Kraft getreten.

#### I. Allgemeines

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken beschäftigt sich zum einen mit **Tauschbörsenabmahnungen**, zum anderen mit der **Geltendmachung von Forderungen durch Inkasso-Büros**. Insbesondere sollen **Verbraucher vor überhöhten Abmahnggebühren** bei Urheberrechtsverletzungen **geschützt** und vor allem die **Massenabmahnungen im Bereich des Filesharing eingedämmt** werden. Gewinnspielverträge, die Verbrauchern oftmals am Telefon aufgeschwatzt werden, müssen mindestens in Textform (Email) abgeschlossen werden, anderenfalls sind sie unwirksam.

Außerdem sieht das neue Gesetz u. a. **Änderungen im Gebührenrecht** bei wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Abmahnungen vor. Zudem gelten künftig bei Inkassodienstleistungen bestimmte **Darlegungs- und Informationspflichten zu Gunsten des Schuldners**, die auch von Rechtsanwälten, die Inkassodienstleistungen erbringen, zu beachten sind.

#### II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

##### 1. Begrenzung des Streitwerts

Nach der **neuen Vorschrift des § 97a III UrhG** wird der Anspruch auf Erstattung von anwaltlichen Abmahnkosten auf Rechtsanwaltsgebühren aus einem **Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch von 1.000,00 €** gedeckelt. Bei Anwendung der 1,3-Regelgebühr entspricht dies aktuell Anwaltskosten in Höhe von 124,00 € (netto). Das Gesetz sieht allerdings vor, dass aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls davon abgewichen werden kann, wenn der Wert unbillig ist.

Ob **besondere Umstände** vorliegen, **die gegen eine Streitwertbegrenzung sprechen, muss der Abmahnende darlegen**. Der Gesetzgeber hat diesen Fall bewusst als **Ausnahme** formuliert.

##### 2. Transparenzgebot

Zukünftig muss jede **Abmahnung**, die aufgrund einer Urheberrechtsverletzung erfolgt, **transparent gestaltet** sein. Dies bedeutet, dass z. B. bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen normiert worden sind, die sowohl für Inkassobüros als auch für Rechtsanwälte gelten. Inkassoschreiben müssen daher künftig folgende Angaben enthalten:

- den Namen oder die Firma des **Auftraggebers**

- den **Forderungsgrund**, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses
- wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine **Zinsberechnung** unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden
- wenn ein **Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz** geltend gemacht wird, einen **gesonderten Hinweis** hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird
- wenn eine **Inkassovergütung** oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, **Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund**
- wenn mit der Inkassovergütung **Umsatzsteuerbeträge** geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auch für **urheberrechtliche Abmahnungen** schreibt § 97a II UrhG vor, dass die Abmahnung in klarer und verständlicher Weise folgende Angaben enthalten muss:

- Name oder Firma des **Verletzten**, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt
- die genaue **Bezeichnung der Rechtsverletzung**
- die geltend gemachten **Zahlungsansprüche** als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche **aufzuschlüsseln** und
- wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht

Eine Abmahnung, die nicht diesen Vorgaben entspricht, ist künftig unwirksam.

### 3. Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“

Der fliegende Gerichtsstand wurde abgeschafft. Bei Urheberrechtsverletzungen, die eine Person im privaten Bereich begangen hat, ist eine **Klage** daher nunmehr **ausschließlich an dem Gericht möglich, in dessen Bezirk der Abgemahnte** zur Zeit der Klageerhebung seinen **Wohnsitz** hat.

## B. Aus der Rechtsprechung

BGB  
§§ 434, 437, 440

### Rücktritt vom Kaufvertrag Nach erfolgter Mangelbeseitigung

BGB

(OLG Schleswig NJW-RR 2013, 1144; Urteil vom 21.12.2012 – 3 U 22/12)

Für die Beurteilung, ob ein den Rücktritt rechtfertigender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist auf den **Zeitpunkt der Rücktrittserklärung** abzustellen. Hat der Verkäufer den Mangel zu diesem Zeitpunkt bereits **fachgerecht, vollständig und nachhaltig beseitigt, schließt dies den Rücktritt des Käufers aus**. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer den Mangel bereits selbst beseitigt hat oder hat beseitigen lassen.

*„Soweit ersichtlich, wird dies in der Kommentierung zwar stets nur unter der Fragestellung behandelt, ob der Käufer noch zurücktreten könne, wenn der Verkäufer den Mangel nachgebessert habe. Die fachgerechte, vollständige und nachhaltige Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer schließt nach einhelliger Auffassung den Rücktritt aus. Ist die Nachbesserung erst nach Ablauf einer hierzu gesetzten Frist oder gar erst nach der Rücktrittserklärung erfolgt, wird dies damit begründet, dass in der Entgegennahme der Nachbesserung durch den Käufer ein Verzicht auf sein Rücktrittsrecht liege (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl. [2009], Rn 505; Alpmann, jurisPK-BGB, [Stand: 1. 10. 2012], § 323 Rn 63; MüKo-BGB/Ernst, 5. Aufl. [2007], § 323 Rn 154, 166; insoweit auch Erman/Grunewald, BGB, 13. Aufl. [2011], § 434 Rn 68 und § 437 Rn 4). Zum gleichen Ergebnis muss es aber führen, wenn der Käufer selbst den Mangel beseitigt hat. Die tatsächliche Folge der Mangelbeseitigung ist dieselbe. Die Sache ist nun vertragsgerecht. Rechtsfolge muss sein, dass kein Gewährleistungsanspruch wegen Vertragswidrigkeit mehr besteht. Der Käufer verhielte sich widersprüchlich, wenn er den Mangel beseitigte und dann den Kaufvertrag wegen eines Mangels rückabwickeln möchte, der nicht mehr vorliegt.“*

*Anderes ergibt sich auch nicht aus der Kommentierung von Erman/Grunewald (§ 434 RN 68), wo es heißt, dass der Wegfall des Mangels nach Gefahrübergang keinen Einfluss auf die Gewährleistungsrechte des Käufers habe. Seine Rechte blieben auch dann bestehen, wenn er selbst den Mangel beseitige. Zum Beleg wird auf ein Urteil des BGH (NJW 2001, 66) verwiesen. Dort heißt es in der Tat, dass nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften allein maßgeblich sei, dass der Kaufgegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel aufweise. Es könne dem Verkäufer nicht zu Gute kommen,*

